



Koller, Benjamin

Ausgewählte Fragen zum Unterbringungsgesetz. Behördliche Datenverarbeitung nach dem UbG mit Blick auf Verfahren nach dem FSG und dem WaffG 1996 und Rechtslage bei somatischer Behandlung

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3/2026), 4-14.

doi: 10.7396/2026_3_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Koller, Benjamin (2026). Ausgewählte Fragen zum Unterbringungsgesetz. Behördliche Datenverarbeitung nach dem UbG mit Blick auf Verfahren nach dem FSG und dem WaffG 1996 und Rechtslage bei somatischer Behandlung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3), 4-14, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2026_3_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 10/2026



Benjamin Koller,
Leiter des Sicherheitsrefera-
tes der Bezirkshauptmann-
schaft Graz-Umgebung.

Ausgewählte Fragen zum Unterbringungsgesetz

Behördliche Datenverarbeitung nach dem UbG mit Blick auf Verfahren nach dem FSG und dem WaffG 1996 und Rechtslage bei somatischer Behandlung

Der vorliegende Beitrag geht in gedrängter Form der Frage nach, inwieweit das Unterbringungsgesetz (UbG) eine Datenverarbeitung durch die Behörde für Zwecke von Verfahren nach dem Füherscheinengesetz (FSG) und dem Waffengesetz 1996 (WaffG) zulässt und inwieweit das UbG bei erforderlichen somatischen Behandlungen vor einer Unterbringung im Zuge einer Vorführung nach UbG anwendbar ist. In Fällen einer Unterbringung nach UbG, in denen zugleich Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nach FSG aufkommen, kann eine Datenverarbeitung für diese Zwecke wünschenswert scheinen. Durch BGBl I 147/2022, in Kraft seit 01.07.2023, wurde ua § 39b UbG geändert, der nun eine Datenverarbeitung auch für Zwecke des FSG zulässt. Zum Schutz der Öffentlichkeit ist dies begrüßenswert, wenngleich die Voraussetzungen zur Datenverarbeitung streng sind und in der Praxis nur selten erfüllt werden. § 39b UbG lässt die Datenverarbeitung nur in Fällen einer Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung zu, nicht infolge Eigengefährdung. Das gilt ebenso bei Datenverarbeitung für Zwecke des WaffG. Eine Durchsicht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zur gesundheitlichen Eignung nach §§ 8, 24 Abs 4 FSG und zum Waffenverbot nach § 12 WaffG in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 39b UbG zeigt, dass wohl in vielen Fällen zwar die Voraussetzungen zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach FSG und zur Verhängung eines Waffenverbotes nach WaffG vorlägen, bereits die Datenverarbeitung nach § 39b UbG aber nicht zulässig ist. Nicht eindeutig ist, wie eine Datenverarbeitung nach UbG in jenen Fällen erfolgen soll, in denen die Information über eine Fremdgefährdung ohne den Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit zur Prüfung der Eignung bzw. Verlässlichkeit der betroffenen Person ausreichend erscheint. Schließlich kann in der Praxis in Fällen, in denen die betroffene Person im Zuge einer Vorführung nach UbG vorab zur Unterbringung einer somatischen Behandlung außerhalb einer psychiatrischen Abteilung bedarf, eine „Lücke“ in der Anwendbarkeit des UbG entstehen.

1. Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach FSG und Datenverarbeitung nach UbG für diesen Zweck

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Amtshandlungen nach dem FSG liegt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion (LPD) zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, liegt diese bei der LPD (§ 35 Abs 1 FSG). An der Vollziehung des FSG haben die Organe der Bundespolizei (BP), die Organe der Gemeindefriedenswachen und sonstige Straßenaufsichtsorgane mitzuwirken (§ 35 Abs 2 FSG). Diese haben nach § 35 Abs 3 FSG die Einhaltung des FSG zu über-

wachen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern, Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie in den im FSG ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Hegen Organe der BP in der Praxis – zB im Rahmen einer Lenkerkontrolle nach § 97 Abs 5 StVO – Bedenken an der gesundheitlichen Eignung einer Besitzerin oder eines Besitzers einer Lenkberechtigung im Sinne des § 24 Abs 4 FSG, so legen diese der zuständigen Behörde einen Bericht dazu vor, sodass die Behörde nach § 24 Abs 4 FSG vorgehen und ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach dem FSG einleiten kann.¹

1.2 Verfahren nach FSG

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Für den Fall, dass bei einer Person, die im Besitz einer Lenkberechtigung ist, Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen (§ 24 Abs 4 erster Satz FSG).

Die Ankündigung oder der Versuch, Suizid zu begehen, also das eigene Leben vorsätzlich zu beenden, wirft die Frage auf, ob dies Bedenken an der gesundheitlichen Eignung iSd § 24 Abs 4 erster Satz FSG zu begründen vermag.

Nach Judikatur des VwGH können die Äußerung von Selbstmordabsichten samt Verübung eines Selbstmordversuches sowie eine sich manifestierende Suizidgefährdung begründete Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorrufen, und zwar auch dann, wenn dieses Verhalten nicht in Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges steht.²

Übermitteln beispielsweise Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Behörde einen Bericht über eine abgängige Person mit sich manifestierender Suizidgefährdung, so darf die Behörde die Informationen für Verfahren nach dem FSG verwerten. Auf Basis der zitierten Judikatur ist es in weiterer Folge denkbar, dass dieser Person nach § 24 Abs 4 erster Satz FSG die Lenkberechtigung entzogen wird.

In der Praxis erlangt die Behörde vielfach dann Kenntnis über die Suizidgefährdung einer Person, wenn die Organe der BP diese nach § 9 UbG vorgeführt haben und der Behörde einen Bericht darüber übermitteln. Bei der Datenverarbeitung sind in diesem Fall die Bestimmungen des UbG zu beachten.

1.3 Verfahren nach UbG

Nach § 3 UbG darf in einer psychiatrischen Abteilung nur untergebracht werden, wer an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und (Z 1) nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann (Z 2).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 9 Abs 1 UbG verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen des § 3 Z 1 UbG für gegeben erachten, zur Untersuchung zu einer Ärztin oder einem Arzt im Sinn des § 8 Abs 1 UbG (eine oder ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztin oder Arzt, eine Polizeiärztin oder ein Polizeiarzt oder eine oder ein vom Landeshauptmann ermächtigte Ärztin oder Arzt) zu bringen oder diesen der Amtshandlung beizuziehen. In bestimmten

Fällen, beispielsweise wenn die Beiziehung einer derartigen Ärztin oder eines Arztes aufgrund der damit verbundenen Wartezeit für die betroffene Person unzumutbar ist oder bei Gefahr im Verzug, können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 9 Abs 3 UbG die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung im Sinn des § 8 UbG in eine psychiatrische Abteilung bringen.

Der 9. Abschnitt des UbG regelt den (durch die Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022, BGBl I 147/2022 neugestalteten) Datenschutz.³ Im Fall, dass eine Vorführung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 9 UbG erfolgt, eine Person also ohne Verlangen (somit gegen oder ohne ihren Willen) in eine psychiatrische Abteilung gebracht wird, gelten besondere Voraussetzungen für die Datenverarbeitung.

Bis 30.06.2023 war in diesen Fällen nach §§ 39a Abs 1, 39b Abs 2 zweiter und dritter Satz UbG idF BGBl I 131/2017 die Datenverarbeitung durch Übermittlung von Informationen an die für den Bereich des Führerscheinwesens zuständige Behörde nicht zulässig.

Mit BGBl I 147/2022, in Kraft seit 01.07.2023, wurde (ua) § 39b UbG geändert. Nunmehr darf die Sicherheitsbehörde,⁴ der die Amtshandlung nach § 9 UbG zuzurechnen ist, gemäß § 39b Abs 4 UbG Informationen über das Vorliegen einer psychischen Krankheit der betroffenen Person und einer damit im Zusammenhang stehenden ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen der zur Prüfung der Eignung für den Bereich des Führerscheinwesens zuständigen Behörde übermitteln,⁵ wenn diese Gefahr beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufgetreten ist und zusätzlich die Voraussetzungen des § 39b Abs 3 Z 1 und 2 UbG gegeben sind. § 39b Abs 3 Z 1 UbG ist erfüllt, wenn die Information über ein das Leben und die Gesundheit anderer gefährdendes Verhalten ohne den Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit zur Prüfung der Eignung bzw Verlässlichkeit der betroffenen Person nicht ausreichend erscheint, § 39b Abs 3 Z 2 UbG, wenn die Behörde vom Gericht die Mitteilung erhalten hat, dass die Unterbringung nach § 20 Abs 1 UbG für zulässig erklärt worden ist.⁶

Seit der genannten Novelle besteht somit nun – unter engen Voraussetzungen – die Möglichkeit, bei einer Unterbringung nach UbG Informationen an die Führerscheinbehörde zu übermitteln.⁷ Das erscheint aus Gründen des öffentlichen Interesses sinnvoll.

In Zusammenschau mit der obzitierten Judikatur des VwGH dürften aber dennoch ein paar Spannungsverhältnisse in der Wertung verbleiben: Während Suizidankündigung samt Suizidversuch sowie sich manifestierende Suizidgefährdung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung iSd § 24 Abs 4 FSG auslösen können, auch wenn kein Zusammenhang zum Lenken eines Kraftfahrzeugs (KFZ) besteht, darf, wenn eine Vorführung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 9 UbG erfolgt ist, eine Datenverarbeitung nur unter den engen Voraussetzungen des § 39b Abs 4 iVm Abs 3 UbG erfolgen, also, grob formuliert, bei Fremdgefährdung, wenn das Gericht die Unterbringung für zulässig erklärt hat und die Gefahr beim Lenken eines KFZ aufgetreten ist.

Erfolgt die Unterbringung „bloß“ aufgrund Suizidgefährdung, ist eine Datenverarbeitung somit nicht zulässig.⁸ Aber auch bei psychischer Erkrankung und ernstlicher und erheblicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen, mithin Fremdgefährdung, dürfen Informationen nicht an die für den Bereich des Führerscheinwesens zuständige Behörde weitergegeben werden, wenn die Gefahr nicht beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufgetreten ist.⁹ Überspitzt ausgedrückt, „schützt“ das Verfahren nach UbG in derartigen Fällen vor einer gesundheitlichen Überprüfung gemäß

§ 24 Abs 4 FSG und damit auch vor Auflagen, Befristungen und Beschränkungen sowie der Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 Abs 1 FSG.

Wird beispielsweise jemand, der im Besitz einer Lenkberechtigung ua für die Klasse D iSd § 2 Abs 1 Z 13 lit a FSG ist (Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz), als BusfahrerIn oder als Busfahrer arbeitet und an einer psychischen Krankheit leidet, von dem aus diesem Grund eine ernstliche und erhebliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer ausgeht, wobei diese Gefahr aber nicht beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufgetreten ist, nach § 9 UbG vorgeführt und untergebracht, und liegen die Voraussetzungen nach § 39b Abs 3 Z 1 und 2 UbG (Information ohne Hinweis auf psychische Krankheit nicht ausreichend und Mitteilung des Gerichtes über Zulässigkeit der Unterbringung) vor, so dürfen nach § 39b Abs 4 FSG Informationen über das Vorliegen der psychischen Krankheit dieser Person (dennoch) nicht an die für den Bereich des Führerscheinwesens zuständige Behörde übermittelt werden (zur Datenverarbeitung ohne Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit siehe unter 3.).

Für die Weiterleitung von Informationen an Behörden des Luftfahrt- und Eisenbahnwesens, die (seit BGBl I 147/2022) ebenfalls in § 39b Abs 3 UbG normiert und unter den Voraussetzungen des § 39b Abs 3 Z 1 und Z 2 UbG zulässig ist, also Informationsweitergabe über Pilotinnen und Piloten sowie Lokführerinnen und Lokführer,¹⁰ stellt das Erfordernis des Gefahrauftretens bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (wie eben beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 39b Abs 4 UbG) im Übrigen keine Voraussetzung dar, die Datenverarbeitung ist mithin unter weniger strengen Voraussetzungen zulässig als im Beispiel der BusfahrerIn bzw des Busfahrers.

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, wurde in der Arbeitsgruppe, die sich für die Novelle mitverantwortlich zeigt, zum Teil gefordert, Meldungen wie in § 39b Abs 3 UbG (also ohne das Erfordernis des Auftretens der Gefahr beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr) auch an die Führerscheinbehörde zuzulassen. Dazu wird ausgeführt: „Es ist aber festzustellen, dass es zweifellos relativ leicht möglich ist, auch ohne Führerschein in den Besitz eines KFZ zu kommen und damit Menschen zu gefährden. Der in einer regelmäßig zulässigen Mitteilung an die Führerscheinbehörde gelegene Eingriff in die Datenschutzrechte der betroffenen Personen, der unstrittig weitreichende Folgen für diese haben kann (insbesondere, wenn sie die Lenkerberechtigung im beruflichen Zusammenhang benötigen), wäre daher unverhältnismäßig und soll nicht vorgeschlagen werden. Als Mittellösung sieht Abs. 4 ausnahmsweise dann eine Ermächtigung zur Verständigung vor, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs. 3 die Gefahr für Leib und Leben anderer gerade beim Lenken eines Kraftfahrzeugs auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufgetreten ist. Hierdurch wird aber auch deutlich, dass die bisher manchmal vorkommende „implizite“ Informationsweitergabe in Form von Schwärzen oder Auslassungen, die indirekt auf eine psychische Krankheit schließen lässt, nicht zulässig ist.“¹¹

Die Argumente, die gegen eine Informationsweitergabe nach § 39b Abs 3 UbG und nur unter der Voraussetzung eines Auftretens der Gefahr beim Lenken eines KFZ vorgebracht werden, überzeugen aber nur wenig, weil sich die Frage der Einfachheit der Erlangung eines KFZ auch ohne Lenkberechtigung ebenso bei anderen Fällen der gesundheitlichen Eignung (oder der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG) stellen kann, und damit die Rechtsvorschriften zum Entzug der Lenkberechtigung insgesamt in Frage gestellt werden könnten. Für den Verweis auf die weitreichenden Folgen, wie den beispielhaft

angeführten Verlust des Arbeitsplatzes, gilt dasselbe: Auch bei einem Entzug der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 FSG oder fehlender gesundheitlicher Eignung iSd § 8 FSG, beispielsweise aufgrund einer starken Sehbeeinträchtigung oder neurologischer Erkrankungen, kann in manchen Fällen der Verlust des Arbeitsplatzes drohen, doch eine Berücksichtigung dieser beruflichen Interessen nahm der Gesetzgeber hier nicht vor, und nach ständiger Rechtsprechung des VwGH haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, beispielsweise verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben.¹²

In der Praxis werden nach § 9 UbG vorgeführte Personen regelmäßig nicht untergebracht,¹³ weil die (kumulativen) Voraussetzungen des § 3 Z 1 UbG (psychische Krankheit und Gefährdung) nicht vorliegen. Begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung iSd § 24 Abs 4 FSG könnten dennoch bestehen. Die Datenverarbeitung ist aber auch hier nicht zulässig, weil bereits die Voraussetzung nach § 39b Abs 3 Z 2 UbG nicht erfüllt ist: Kommt es zu keiner Unterbringung, sondern bloß zur Vorführung nach § 9 UbG, erübrigt sich die Frage nach einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 20 UbG.

Es könnte überlegt werden, zum Schutz psychisch Kranker, Suizidgefährdeter und, in Fällen der Fremdgefährdung, zum Schutz der Öffentlichkeit eine Datenverarbeitung durch die Behörde unter weniger strengen Voraussetzungen zuzulassen.

2. Datenverarbeitung nach UbG für Verfahren nach WaffG

Nach § 48 Abs 1 WaffG ist die Behörde für das Verfahren nach dem WaffG die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Gebiet einer Gemeinde, für das die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist es die LPD.

Nach § 8 Abs 2 Z 2 erster Fall WaffG ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er eine psychische Krankheit aufweist. Ernsthafte Selbstmordabsichten rechtfertigen nach der Judikatur des VwGH sogar die Verhängung eines Waffenverbotes nach § 12 WaffG.¹⁴

Bis vor dem 30.06.2023 war nach §§ 39a Abs 1, 39b Abs 2 zweiter und dritter Satz UbG idF BGBl I 131/2017 die Entscheidung des Unterbringungsgerichtes nach § 20 Abs 1 UbG idF BGBl I 131/2017, wonach die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, an jene Behörden weiterzuleiten, die bezüglich des Betroffenen zur Prüfung der Verlässlichkeit für den Bereich des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständig sind. § 39b Abs 3 UbG bestimmt nunmehr, geringfügig strenger und wie oben bereits ausgeführt, dass die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung nach § 9 UbG (Vorführung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zuzurechnen ist, Informationen über das Vorliegen einer psychischen Krankheit der betroffenen Person und einer damit im Zusammenhang stehenden ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer den bezüglich der betroffenen Person zur Prüfung der Verlässlichkeit für den Bereich des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens oder des Luftfahrt- oder Eisenbahnwesens zuständigen Behörden übermitteln darf, wenn die Information über ein das Leben und die Gesundheit anderer gefährdendes Verhalten ohne den Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit zur Prüfung der Eignung bzw Verlässlichkeit der betroffenen Person nicht ausreichend erscheint (Z 1) und sie vom Gericht die Mitteilung erhalten hat, dass die Unterbringung nach § 20 Abs 1 UbG für zulässig erklärt worden ist (Z 2).

Ähnlich wie im Fall der gesundheitlichen Überprüfung nach dem FSG gestaltet sich also die Lage auch im Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbotes nach § 12 WaffG: Bei ernsthaften Selbstmordabsichten ist nach der Judikatur des VwGH ein Waffenverbot zu verhängen. Erlangt die Behörde aber aufgrund einer Vorführung nach § 9 UbG Kenntnis über die ernsthaften Selbstmordabsichten, so ist es ihr verwehrt, diese Daten zu verarbeiten, weil § 39b Abs 3 UbG dies nur für den Fall der ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer, mithin also im Fall der Fremdgefährdung, zulässt. Ähnliches gilt, wenn die Person beispielsweise alkohol- oder suchtkrank ist oder eine psychische Krankheit aufweist. Diese Umstände können zwar grundsätzlich die Verneinung der Verlässlichkeit nach § 8 Abs 2 Z 1 und 2 erster Fall WaffG bedeuten und zum Entzug waffenrechtlicher Dokumente (Waffenbesitzkarte, Waffenpass und Europäischer Feuerwaffenpass) nach § 25 Abs 2 und 3 WaffG führen, doch eine Vorführung nach § 9 UbG lässt bereits die Datenverarbeitung in diesen Fällen nicht zu.

In Fällen einer Fremdgefährdung, in denen eine Person zwar nach § 9 UbG vorgeführt, aber – aus welchen Gründen immer – nicht untergebracht wird und § 39b Abs 3 Z 2 UbG nicht erfüllt ist, können ebenfalls Umstände vorliegen, die nach § 8 oder § 12 WaffG bedeutsam sein könnten, doch auch in diesem Fall ist die Datenverarbeitung nicht zulässig. Die Rechtslage zur Datenverarbeitung für Zwecke eines Verfahrens nach dem WaffG könnte demnach ebenso überdacht werden.¹⁵

Zur Informationsweitergabe stellt sich, mit Blick auf § 39b Abs 3 Z 1 UbG, die Frage nach einer Datenverarbeitung ohne Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit.

3. Datenverarbeitung nach UbG ohne Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit

Nach § 39b Abs 3 Z 1 UbG dürfen die Informationen zur Datenverarbeitung auf die psychische Krankheit oder die Unterbringung hindeutende Merkmale enthalten, wenn dies zur Prüfung der Eignung, Verlässlichkeit bzw Verkehrszuverlässigkeit erforderlich ist.¹⁶ Würde im obgenannten Beispiel des Busfahrers der Hinweis auf die Fremdgefährdung genügen, ohne dass ein Hinweis auf die psychische Krankheit (oder die Unterbringung hindeutende Merkmale) erforderlich ist, so dürfte nur der Hinweis auf die Fremdgefährdung, nicht aber jener über die Krankheit oder Unterbringung übermittelt werden. In der Praxis stellt sich die Frage, wie diese Datenverarbeitung nun erfolgen soll.

Im Regelfall wird von den Organen der BP ein Bericht übermittelt, der den Vermerk „Achtung: UbG-Bezug“ aufweist und Informationen über das Vorliegen einer psychischen Krankheit und die Vorführung nach § 9 UbG enthält. Wie bereits ausgeführt, sollen Schwärzungen im Bericht nicht zulässig sein,¹⁷ demnach kommt eine mit Schwärzungen versehene Übermittlung dieses Berichtes durch die Behörde an die nach FSG und WaffG zuständigen Behörden als Datenverarbeitung¹⁸ nicht in Frage. Denkbar wäre das Verfassen eines zweiten Berichtes, in dem die psychische Krankheit und auf die Unterbringung hindeutende Merkmale nicht erwähnt werden und lediglich das fremdgefährdende Verhalten dargelegt wird.¹⁹ Nach (unveröffentlichter) Rechtsauffassung mehrerer Sicherheitsbehörden ist dies aber ebenfalls nicht zulässig, weil nur ein einziger Bericht an die Behörde übermittelt werden soll; dies ist jener Bericht, der Informationen über die psychische Krankheit und die Vorführung nach § 9 UbG enthält. Unklar scheint damit, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen die Datenverarbeitung ohne den Hinweis auf

das Vorliegen einer psychischen Krankheit zur Prüfung der Eignung bzw. Verlässlichkeit der betroffenen Person ausreichend wäre. Als mögliche Lösung würde sich anbieten, eine Berichtslegung über fremdgefährdendes Verhalten ohne Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit der betroffenen Person vorzusehen.

4. Notwendigkeit einer somatischen Behandlung außerhalb einer psychiatrischen Abteilung im Zuge einer Amtshandlung nach UbG

Mitunter kommt es vor, dass eine untergebrachte Person auch einer medizinischen Behandlung nichtpsychiatrischer Art bedarf, mithin einer somatischen Behandlung, beispielsweise einer Wundversorgung aufgrund einer Verletzung. Vor BGBl I 147/2022 bestand Rechtsunsicherheit, wie in derartigen Fällen vorzugehen ist.²⁰ Nunmehr gilt § 37a UbG: Die Unterbringung bleibt bei Fortbestand der Voraussetzungen des § 3 Z 1 UbG nach Maßgabe des § 32 Abs 3 Z 2 und 3 UbG für die Zeit der Behandlung aufrecht. Erforderlich ist demnach, dass eine psychische Krankheit vorliegt, mit der Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht (§ 3 Z 1 UbG) und die Patientin oder der Patient nicht länger als 24 Stunden außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt worden ist (§ 32 Abs 3 Z 2 UbG), ansonsten endet die Unterbringung. Sind zwar noch nicht 24 Stunden vergangen, ist eine rechtzeitige Rückführung bis zur gerichtlichen Entscheidung (nach den §§ 20 oder 26 Abs 1 UbG) aber nicht möglich (§ 32 Abs 3 Z 3 UbG), so endet die Unterbringung ebenfalls.

In den Erläuternden Bemerkungen ist dazu ausgeführt: „Die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit, wie mit Personen umzugehen ist, die – untergebracht – einer somatischen Behandlung außerhalb der Psychiatrie bedürfen (z.B. nach Suizidversuch oder bei an Anorexie oder an Diabetes erkrankten Patienten), führt mitunter dazu, dass Patienten die erforderliche Behandlung nicht (in der gebotenen Raschheit) erhalten. Eine klare Regelung, ob bzw. wann mit der „Übersiedlung“ in eine somatische Abteilung das Ende der Unterbringung verbunden ist, erscheint daher nötig. Denkbar wäre, entweder vom Fortbestand der Unterbringung bis zum Abschluss der Behandlung und bis zur Rückkehr an die psychiatrische Abteilung auszugehen oder aber deren sofortiges Ende mit dem Verlassen dieser Abteilung vorzusehen. Vorgeschlagen wird ein „Mittelweg“: Für den Zeitraum von längstens 24 Stunden soll bei Fortbestand der Unterbringungs Voraussetzungen die Unterbringung aufrecht bleiben; solch kurze Unterbrechungen des Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung sollen nicht zur Beendigung der Unterbringung führen müssen, weil dies unnötigen organisatorischen Aufwand mit sich brächte und für diesen Zeitraum die psychiatrische Weiterbehandlung des Patienten unter der (wenn auch gelockerten) Aufsicht der psychiatrischen Abteilung sowie die Wahrung des strikten Fristenregimes durch das Unterbringungsgericht noch gewährleistet werden können. Im Ergebnis werden damit hauptsächlich ambulante somatische Behandlungen erfasst sein können. Dauert die Behandlung außerhalb der psychiatrischen Abteilung nämlich länger als 24 Stunden an, so ist die Unterbringung aufzuheben. Für die medizinische Behandlung gelten dann die §§ 252 ff. ABGB. Die Rückführung in die psychiatrische Abteilung soll freilich – so ein Polizeieinsatz erforderlich ist – ausnahmsweise ohne ärztliche Untersuchung und Bescheinigung erfolgen können.“²¹

In der Literatur wird dazu ausgeführt: „Bei sogenannter „dislozierter Behandlung“ bleibt die Unterbringung nach dem Wortlaut des § 37a UbG für die Dauer von 24 Stunden

aufrecht, soweit weiterhin die Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen und nicht an diesem Tag eine gerichtliche Erstanhörung oder mündliche Verhandlung auf der psychiatrischen Abteilung vorgesehen ist. Das Gesetz will damit erreichen, dass solch kurze Unterbrechungen des Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung nicht zur Beendigung der Unterbringung führen und – so die ErlRV wörtlich – „unnötigen organisatorischen Aufwand mit sich bringen“. Die ausgesprochene Vorstellung des Gesetzgebers ist also, dass die Abwesenheit der Patientin oder des Patienten von der psychiatrischen Abteilung so kurz ist, dass sich am Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen normalerweise nichts geändert haben wird und daher eine erneute Aufnahmeuntersuchung der Patientin oder des Patienten bei seiner Rückkehr in die psychiatrische Abteilung nicht erforderlich ist. Zudem sei so die Wahrung des strikten Fristenregimes durch das Unterbringungsgericht noch gewährleistet. Daneben verfolgt der Gesetzgeber wohl eine weitere Absicht, ohne sie explizit anzuführen. [...] [D]er Patient [nimmt] das gesamte „Paket“ freiheitsbeschränkender Maßnahmen mit auf die „somatische“ Abteilung. [...]“²²

Der Gesetzgeber hat bei § 37a UbG also den Fall vor Augen, dass jemand, der bereits nach UbG untergebracht ist, einer somatischen Behandlung bedarf. Die Regelung, die Unterbringung in diesem Fall aufrecht zu erhalten, ist begrüßenswert, weil in der Praxis oftmals lediglich geringfügige somatische Behandlungen erforderlich sind und die Bestimmungen der §§ 33ff UbG zu Beschränkungen und Behandlungen derweil aufrecht bleiben.²³

In der Praxis gestaltet sich die Lage indes vielfach derart, dass eine von einer Amtshandlung nach § 9 UbG betroffene Person ab initio, also noch vor einer Unterbringung nach UbG, (auch) einer somatischen Behandlung bedarf, beispielsweise aufgrund einer Selbstverletzung. In der Regel führen Rettungsdienst oder Notarzt die Patientin oder den Patienten dieser Behandlung zu, beispielsweise auf einer chirurgischen Abteilung.²⁴ Mitunter kommt es auch vor, dass die psychiatrische Abteilung die Aufnahme des Betroffenen zur Unterbringung nach UbG mit Verweis auf die Notwendigkeit einer vorangehenden somatischen Behandlung ablehnt. Damit erfolgt (vorerst) keine Unterbringung nach UbG.²⁵ Nach unveröffentlichter Rechtsauffassung mehrerer Sicherheitsbehörden endet nun die Befugnisermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach UbG. Wenn die somatische Behandlung beendet ist, muss – sofern die Voraussetzungen dafür noch vorliegen, was in der Regel der Fall ist – (erneut) die Unterbringung der betroffenen Person nach UbG veranlasst werden.

Die Überlegungen, „unnötigen organisatorischen Aufwand zu vermeiden“ und „das gesamte Paket freiheitsbeschränkender Maßnahmen mit auf die somatische Abteilung zu nehmen“, können hier aber nicht Platz greifen, weil eine Vorführung nach § 9 UbG abgebrochen und nach erfolgter somatischer Behandlung erneut eine Unterbringung nach UbG veranlasst werden muss.²⁶ Den Gedanken auf die Spitze getrieben, könnten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Vorführung einer Person nach § 9 UbG beabsichtigen, durch eine im Zuge der Amtshandlung erfolgende Selbstverletzung der betroffenen Person, die nun somatisch versorgt werden muss, zum Abbruch der Amtshandlung nach UbG „gezwungen“ werden.

Obgleich nach Ende der Befugnisermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach UbG die Zulässigkeit des Einschreitens (beispielsweise in Form einer Begleitung des Rettungsdienstes) auf Basis anderer Rechtsgrundlagen, wie Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und Strafprozessordnung (StPO), nicht berührt wird, könnte es – auch für die somatisch behandelnde Krankenanstalt – dienlich sein, wenn – ähnlich wie im Fall des § 37a UbG – die Bestimmungen des UbG

mitsamt den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei einer der Unterbringung unmittelbar vorangehenden somatischen Behandlung von kurzer Dauer zur Anwendung gelangen würden, also dann, wenn die Voraussetzungen zur Unterbringung zwar vorliegen, aber vorerst nur deshalb noch keine Unterbringung erfolgt, weil die somatische Behandlung derart dringlich ist.

5. Schlussbemerkungen

Die zitierte Judikatur des VwGH ermöglicht bei Suizidgefährdung grundsätzlich die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach dem FSG und die Verhängung eines Waffenverbotes nach dem WaffG.

Die Datenverarbeitung nach § 39b Abs 3 UbG ist nur bei Fremdgefährdung zulässig, somit sind bei „bloßer“ Suizidgefährdung die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach dem FSG und die Verhängung eines Waffenverbotes nach dem WaffG nicht möglich. Auch bei Fremdgefährdung muss zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung für die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nach § 24 Abs 4 FSG diese Gefahr nach § 39b Abs 4 UbG beim Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr aufgetreten sein. In der Praxis ist dies vielfach nicht der Fall und die Datenverarbeitung demnach nicht zulässig, obgleich begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung iSd § 24 Abs 4 FSG bestehen würden.

Nicht eindeutig ist, wie in der Praxis eine Datenverarbeitung nach UbG in jenen Fällen erfolgen soll, in denen die Information über eine Fremdgefährdung ohne den Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit zur Prüfung der Eignung bzw. Verlässlichkeit der betroffenen Person sehr wohl ausreichend erscheint, wenn Schwärzungen und die Legung eines gesonderten Berichtes, der keine Informationen über eine psychische Krankheit und die Unterbringung enthält, nicht zulässig sein sollen.

Überlegenswert scheint, das Schutzbedürfnis psychisch Kranker, Suizidgefährdeter und der Öffentlichkeit höher zu bewerten und bei Verfahren nach UbG eine Datenverarbeitung für Zwecke von Verfahren nach dem FSG und WaffG unter weniger strengen Voraussetzungen zu ermöglichen. Angelehnt an § 37a UbG könnte die durchgehende Anwendbarkeit des UbG zwischen Vorführung nach § 9 UbG und Unterbringung nach UbG bei – der Unterbringung unmittelbar vorangehender – erforderlicher somatischer Behandlung von kurzer Dauer angedacht werden.

Endnoten

- 1 Insoweit auch nach geltender Rechtslage noch zutreffend Jähnel, Die Meldung von Gesundheitsdaten an die Führerscheinbehörde aus datenschutzrechtlicher Sicht, *jusIT* 2008, 18 (21).
- 2 VwGH vom 18.03.2015, Ra 2015/11/0016; VwGH vom 27.04.2021, Ra 2019/11/0140; vgl auch VwGH vom 23.10.2008, 2005/03/0214. Ob die (bloße) Ankündigung, Suizid zu begehen, bereits genügt, begründete Bedenken auszulösen, ergibt sich aus den zitierten Entscheidungen nicht eindeutig, weil den unterinstanzlich getroffenen Feststellungen nach in Ra 2015/11/0016 auch ein Suizidversuch stattfand und in Ra 2019/11/0140 von einer „sich manifestierenden Suizidgefährdung“ die Rede ist (und der Sachverhalt mangels konkreter Feststellungen der Unterinstanz nicht klar war).
- 3 Seller, Die UbG-Novelle 2022 (Teil II), *RdM* 2023, 173 (177).
- 4 Nicht aber das Organ selbst, so Keplinger/Pühringer, *Unterbringungsgesetz für die Sicherheitsexekutive*³ (2025) 36.
- 5 Oder, wenn es sich um dieselbe Behörde handelt, eine Zweckänderung der Daten durchführen. Barth/Toyooka, *UbG – Unterbringungsgesetz Kurzkomentar* (2025) 91; Keplinger/Pühringer (2025) 36.
- 6 § 39b Abs 3 Z 2 UbG müsste, bezugnehmend auf die Sicherheitsbehörde, wohl im Singular lauten: „sie vom Gericht die Mitteilung erhalten hat, ...“.
- 7 Seller, *RdM* 2023, 177. § 39b UbG gilt nur für „reine“ UbG-Daten; dh Daten, die von vornherein (auch) für andere Zwecke ermittelt wurden (zB wegen Suizidversuch mit Waffe nach WaffG, Suizidversuch mit Fahrzeug nach StVO oder bei gerichtlich strafbaren Handlungen nach StPO), sind nicht nach dieser Norm zu behandeln; Barth/Toyooka, *UbG* (2025) 91; Keplinger/Pühringer (2025) 35f.
- 8 Keplinger/Pühringer (2025) 36.
- 9 Keplinger/Pühringer (2025) 36.
- 10 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 38; Ganner in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), *Kommentar zum Außerstreitgesetz* II² § 39b UbG FN 15; Ganner, *iFamZ* 2023, FN 53.
- 11 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 38. Der restriktiven Informationsweitergabe an die Führerscheinbehörde zustimmend Ganner, *Die UbG-Novelle 2023*, *iFamZ* 2023, 30 (38).
- 12 VwGH vom 25.02.2003, 2003/11/0017; VwGH vom 30.05.2001, 2001/11/0081; VwGH vom 20.02.2001, 2000/11/0281; VwGH vom 14.03.2000, 2000/11/0046; VwGH vom 24.08.1999, 99/11/0166; VwGH vom 20.03.2001, 99/11/0074; zur gesundheitlichen Eignung siehe auch LVwG Niederösterreich vom 21.11.2019, LVwG-AV-1156/001-2019.
- 13 Koppensteiner in Neumayr/Resch/Wallner (Hrsg), *Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht*² § 39b UbG, Rz 3.
- 14 VwGH vom 08.06.2016, Ra 2016/03/0061; VwGH vom 02.03.2016, Ra 2016/03/0011; VwGH vom 22.05.2013, 2013/03/0025; VwGH vom 24.07.2012, 2012/03/0071; VwGH vom 21.10.2011, 2010/03/0148.
- 15 Noch ungeklärt ist, ob § 56a Abs 5 erster Satz WaffG, in Kraft getreten durch BGBl I 56/2025, auch Daten nach UbG erfasst und – zB als lex posterior zu § 39b UbG – das dargelegte Problem entschärft. Demnach sind Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung „ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Waffenbehörde personenbezogene Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs 1 DSGVO – von Personen zu

übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörde in Verfahren betreffend die Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit erforderlich sind.“ Bezogen auf die Weiterverarbeitung der Daten müsste das Satzende wohl im Singular lauten: „[...] erforderlich ist.“

- 16 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 38.
- 17 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 38.
- 18 Oder Zweckänderung, wenn es sich um dieselbe Behörde handelt.
- 19 Zu dieser teilweise vorkommenden Praxis mit Blick auf § 39a Abs 5 UbG idF vor BGBl I 77/2023 vgl die Feststellungen in BVwG vom 09.07.2020, W211 2203664-1 und BVwG vom 17.01.2025, W298 2293073-1.
- 20 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 33; Schweighofer, Unterbringungsgesetz – UbG² (2023) § 37a Rz 1; Seller, RdM 2023, 176.
- 21 ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 33.
- 22 Barth/Toyooka, UbG (2025) 77f.
- 23 Zur Frage der Rechtsgrundlage bei Zwangsbehandlungen und Praxisfragen siehe Seller, RdM 2023, 176.
- 24 Gegebenenfalls auch ein Arzt iSd § 8 Abs 1 UbG.
- 25 Mangels Unterbringung kommt damit eine Datenverarbeitung nach § 39b UbG – zumindest vorerst – auch nicht in Betracht.
- 26 Endet die Amtshandlung nach UbG und ist nach Abschluss der somatischen Behandlung ein erneutes Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vorführung nach UbG erforderlich, so kann sich nunmehr die Zuständigkeit einer anderen Polizeiinspektion ergeben. Jene Polizeiinspektionen, in deren Inspektionsbereich sich eine chirurgische Abteilung befindet, könnten dadurch einer Mehrbelastung ausgesetzt sein.